

Tit. A.I.1.3.3 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. A.I.1 – Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung -> Tit. A.I.1.3 – Befreiung von der Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.3.3 RdSchr. 02I – Wirkung der Befreiung

(1) Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen (einschließlich Leistungen für nach § 10 SGB V versicherte Angehörige) in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Befreiung gilt für die Dauer der Maßnahme, solange diese - ohne die Befreiung - Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V nach sich ziehen würde. Bei einer erneuten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist für die Befreiung von der Versicherungspflicht ein neuer Antrag erforderlich.